

Volkszählungen massgebenden Bestimmungen.

Frankreich.	Grossbritannien und Irland.	Vereinigte Staaten von Amerika.
<p>I. Arbeiten der Maires:</p> <p>1) Bis Ende des Monats Dezember: Summarisches Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und der am 18. Dezember 1881 ortsanwesenden Bevölkerung (état récapitulatif sommaire de la population de la commune), (Im Duplikat als Anhalt für die folgenden Arbeiten.)</p> <p>2) bis zum 15., in Städten zum 31. Januar: Namentliche Liste der Wohnbevölkerung, unter Ausschluß der für sich besonders gezählten Bevölkerung, welche für die verschiedenen Kategorien nur der Zahl nach in einem Tableau auf der letzten Seite der Liste aufzuführen war (liste nominative des habitants de la commune, qui y résident habituellement). (Die Vertheilung der Bevölkerung nach der Dichtigkeit (population agglomérée — quartiers, sections ou rues, éparse — villages, hameaux, fermes etc.) geschah ebenfalls auf der Rückseite dieser Liste.)</p> <p>3) bis zum 15. bzw. 30. Januar 1882: Aufarbeitung (dépouillement) des Zählkartenmaterials der ortsanwesenden Bevölkerung (tableau de répartition):</p> <p>Tableau A. Haushaltungen und Gebäude (ménages et maisons), B. Bevölkerung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (population d'après la résidence habituelle), C. Bevölkerung nach dem Geburtsort (lieu de naissance), D. Bevölkerung nach der Nationalität, E. Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand (par sexe, âge, état-civil), F. Bevölkerung nach dem Beruf (professions),</p> <p>4) bis zum 15. März: Nachweisung über die gezählten Deutschen, Österreicher und Ungarn, Engländer und Italiener (état nominatif des sujets allemands, austro-hongrois, anglais, italiens).</p> <p>II. Arbeiten der Präfekten:</p> <p>1) Bis zum 15. Januar 1882: Summarisches Verzeichniß (état récapitulatif sommaire) der Bevölkerung nach Arrondissements und Cantons zusammengestellt aus den von den Maires aufgestellten analogen Verzeichnissen (sub I, 1),</p> <p>2) bis zum 15. Februar: Departements-Bevölkerungstabelle nach Gemeinden, Cantons und Arrondissements (tableau de la population) nach der namentlichen Liste der Wohnbevölkerung (sub I, 2), einschließlich der besonders gezählten Bevölkerung.</p> <p>3) Tabellen für den Druck: A. Bevölkerung nach Departements u. s. w. (population par départements, arrondissements, et cantons), B. Gemeinden mit 2000 Einw. und darüber, sowie die Hauptorte der Arrondissements und Cantons mit weniger Einwohnern (communes de 2000 âmes et au-dessus) C. Einwohnerzahl der Gemeinden des Departements (de chacune des communes du département),</p> <p>4) bis zum 15. März: Zusammenstellung der von den Maires hergerichteten Tabellen für die ortsanwesende Bevölkerung (récapitulation par département — population présente).</p> <p>5) bis zum 31. März: Zusammenstellung der besonderen Nachweisungen für die Ausländer (sub I, 4).</p> <p>Keine besonderen Strafbestimmungen.</p>	<p>I. Der Zähler hatte den Inhalt der Haushaltungslisten bis zum 11. April in ein Buch (enumeration book) zu übertragen; —</p> <p>II. der Standesbeamte (registrar of births and deaths) stellte aus den von ihm revidirten Zählungsbüchern seines Distrikts bis zum 25. April die Bevölkerungs- und Häuserzahl (summary of the total population and houses in each civil parish or township) auf;</p> <p>III. Der Superintendent registrar hatte nach Durchsicht der Zählungsbücher eine genaue Prüfung der summarischen Bevölkerungszahlen (summaries of population) vorzunehmen. Die Haushaltungslisten wurden vom Registrar direkt dem</p> <p>IV. Census Office übersandt, wo das gesamte Material zur Aufarbeitung centralisiert wurde.</p>	<p>Zum Zweck dieses Census wie bei den früheren, wurde im Departement des Innern eine Zentralbehörde — Census Office — unter einem besonderen Chef — Superintendent of Census — eingesetzt, welchem die Vorarbeiten und Leitung der Zählung, sowie die Bearbeitung des gesamten Materials oblag. Die vor dem 1. März 1880 vom Staatssekretär des Innern, je einer oder mehrere für jeden Staat (state or territory), ernannten Censusbeamten — supervisors of census — waren mit der Revision des ihnen von den Zählern eingehenden Materials beauftragt. Die Nutzbarmachung des Materials über einzelne bedeutendere Industrien erfolgte von besonderen Sachverständigen, die bereits vor Beginn des Census für diese Arbeiten waren gewonnen worden.</p>
	<p>Wer sich weigerte oder unterliess, die Haushaltungliste auszufüllen, bezw. dem Zähler die erfragten Angaben zu machen, oder wer Unwahres berichtete, verfiel in eine Geldstrafe von 20s. bis zu 5 £.</p>	<p>Jede über 20 Jahre alte Person, welche als Haushaltungsvorstand oder in dessen Vertretung die in den Formularen geforderten Angaben zu machen sich weigerte, oder wissentlich falsche Antworten gäbe, sollte in eine Geldstrafe bis zu 100 dollars verfallen. (Sect. 14 des Ges. v. 3. März 1879.)</p> <p>N.B. Bei dem Census von 1870 waren nur 2 oder 3 Bestrafungen nöthig geworden, während ein Vorgehen gegen Zähler wegen untreuer Dienste häufiger war.</p>